



RECHTSANWALT ROLAND DEMLEITNER - Rheinstrasse 11 – D-65549 Limburg

Landgericht Mainz
-Kammer für Handelssachen-
Diether-von-Isenburg-Straße

55116 Mainz

per beA

106/23A06 de
(bitte stets angeben)

04.09.2023

KLAGE

der Deutschen Umwelthilfe e.V., vertr. d. d. GF J. [REDACTED] [REDACTED] Mül-

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

-Kläger-

Prozessbevollmächtigter:



g e g e n



-Beklagte-

w e g e n eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs

Streitwert: 50.000,00 EUR



Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich

K L A G E

und werde folgende Anträge stellen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an ihrer geschäftsführenden Direktoren,

zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs ihr vom Endverbraucher zur Rücknahme angebotene alte Elektrogeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 ElektroG i.V.m. Nrn. 1, 2, 3, 5 u. 6 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 ElektroG, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 cm sind und soweit deren Zahl drei solcher Altgeräte pro Geräteart je Rückgabefall nicht übersteigt, in ihrer [REDACTED] nach oder in deren unmittelbarer Nähe nicht unentgeltlich zurückzunehmen, wenn dies geschieht wie am 04.05.2023 hinsichtlich eines alten gebrauchten elektrischen Mixgerätes, eines alten gebrauchten elektrischen Schraubers ohne Akku und eines alten gebrauchten elektrischen Beleuchtungssets, alle mit einer äußeren Abmessung kleiner als 25 cm, wiedergegeben wie folgt:



2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 386,20 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Es wird angeregt, das schriftliche Vorverfahren anzuordnen.

Für den Fall, dass das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet und die Beklagte nicht innerhalb der Frist ihre Verteidigungsbereitschaft erklärt oder den Anspruch anerkennt, wird beantragt, gegen die Beklagte ein Versäumnisurteil oder ein Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu erlassen.



Einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Vorsitzende(n) wird zugestimmt.

BEGRÜNDUNG:

I. Streitgegenstand

1.

Der Kläger ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband. Nach seiner Satzung bezweckt er unter anderem, die aufklärende Verbraucherberatung sowie den Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Gemäß der Bescheinigung des Bundesamtes für Justiz vom 18.11.2008 ist er in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes mit Wirkung zum 11.10.2004 eingetragen.

Beweis: 1. Vorlage der aktuellen Liste qualifizierter Einrichtungen beim Bundesamt für Justiz

-Anlage K 1-

2. Inaugenscheinnahme der Liste qualifizierter Einrichtungen beim Bundesamt für Justiz

Die Beklagte mit Sitz in [REDACTED] darunter auch die [REDACTED] in der sie neben Lebensmitteln auch neue Elektro- und Elektronikgeräte Endverbrauchern mehrmals im Kalenderjahr bzw. zum Teil sogar dauerhaft zum Kauf anbietet und die eine Gesamtverkaufsfläche von über 800 m² aufweist.



2.

Am 04.05.2023 besuchte der Mitarbeiter des Klägers, der [REDACTED] [REDACTED] das von der Beklagten betriebene A [REDACTED] [REDACTED]. Als er sich an die Mitarbeiterin der Beklagten im Kassenbereich wandte und sie fragte, ob er einen von ihm mitgebrachten alten gebrauchten elektrischen Schrauber ohne Akku, ein altes gebrauchtes elektrisches Mixgerät und ein altes gebrauchtes elektrisches Beleuchtungsset, die er ihr zeigte und die jeweils eine äußere Abmessung von weniger als 25 cm aufwiesen, unentgeltlich in dem [REDACTED] zurückgeben könne, erhielt er von dieser Mitarbeiterin die Antwort „Nein, wir nehmen keine Geräte an“. Auf die Nachfrage des Zeugen [REDACTED] ob sie denn jemanden fragen könne, ob dies nicht doch möglich sei, antwortete die Mitarbeiterin der Beklagten „Nein, wir nehmen keine Elektroaltgeräte an, nur Batterien da vorne ist ein Batterierücknahmekasten“. Eine hinter ihm stehende Kundin sagte daraufhin zu dem Zeugen [REDACTED] er solle es mal bei [REDACTED] probieren, dort würde „das gehen“ (womit sie die Rückgabe der gebrauchten Elektroaltgeräte meinte).

Beweis: Zeugnis des [REDACTED] zu laden über den Kläger

Der Zeuge [REDACTED] verließ daraufhin mit seinen vorstehend genannten drei alten Elektrogeräten das [REDACTED] [REDACTED] der Beklagten und nahm die Altgeräte wieder mit, da er sie bei der Beklagten nicht unentgeltlich abgeben konnte.

Beweis: [REDACTED] b.b.

**3.**

Die Beklagte verstieß mit ihrem unter der vorstehenden Ziffer 2. geschilderten Verhalten/Handeln gegen die Rücknahmepflichten des § 17 Abs. 1 Nr. 2 ElektroG.

Wegen dieser Wettbewerbsverstöße mahnte sie der Kläger daraufhin mit Schreiben vom 31.05.2023, vorab übersandt per e-mail, ab und forderte sie auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben sowie die Kosten der Abmahnung in Höhe von 386,20 EUR brutto zu erstatten.

Beweis: Vorlage des Schreibens des Klägers vom 31.05.2023 nebst e-mail vom 31.05.2023

-Anlage K 2-

Für die Beklagte meldeten sich hierauf die Rechtsanwälte [REDACTED] die mit Schreiben vom 07.06.2023 mitteilten, die Beklagte beachte alleine schon aus Gründen der Nachhaltigkeit die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben auch in der F [REDACTED]. Der von dem Kläger „angesprochene Vorgang/Vorwurf“ sei auszuschließen.

Beweis: Vorlage des Schreibens der [REDACTED] vom 07.06.2023

-Anlage K 3-

Mit weiterem Schreiben vom 07.07.2023 stellten die [REDACTED] die Frage, ob sich die Korrespondenz mit dem Kläger erledigt habe. Sie führten weiter aus, der beanstandete Verstoß „trifft einen Wettbewerber, jedenfalls nicht unsere Partei“.



Beweis: Vorlage des Schreibens der [REDACTED] vom 07.07.2023

-Anlage K 4-

Der Kläger übersandte den [REDACTED] hierauf mit e-mail vom 21.07.2023 eine zwischenzeitlich eingeholte Gewerbeverzeichnisauskunft bei der Stadt Bad Kreuznach, in der die Beklagte als Betreiberin des streitgegenständlichen [REDACTED] genannt ist. Er setzte der Beklagten eine letzte Frist zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und zum Ausgleich der geltend gemachten Abmahnkostenpauschale bis zum 31.07.2023.

Beweis: Vorlage der e-mail des Klägers vom 21.07.2023 nebst Gewerbeverzeichnisauskunft der Stadt Bad Kreuznach

-Anlage K 5-

Mit inhaltlich nicht nachvollziehbarer e-mail vom 27.07.2023 behaupteten die [REDACTED] nunmehr, eine Filiale wie angegeben [REDACTED] ihrer Partei sei nicht existent.

Beweis: Vorlage der e-mail der [REDACTED] vom 27.07.2023

-Anlage K 6-

Da die Beklagte mithin gegenüber dem Kläger weder eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben, noch die geltend gemachte Abmahnkostenpauschale erstattet hat, ist folglich nunmehr Klage geboten.



II. Rechtliche Würdigung

1. Anspruch auf Unterlassung gemäß § 8 Abs. 1 UWG

Der von dem Kläger mit dem Klageantrag zu Ziffer 1.) geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung gegen die Beklagte ist gemäß § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, §§ 3, 3a, 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 ElektroG begründet.

a.)

Seit dem 01.01.2022 ist die Novelle des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) in Kraft getreten. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 ElektroG sind danach Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m² sowie Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 m², die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, verpflichtet, auf Verlangen des Endnutzers Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 cm sind, im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden und ist auf drei Altgeräte pro Geräteart beschränkt.

Zu den unter die Rücknahmepflicht fallenden Vertreibern von Lebensmitteln zählen neben „klassischen“ Lebensmitteleinzelhändlern auch Discounter und Drogeriemärkte sowie alle anderen Händler, sofern sie die in § 17 Abs. 1 Nr. 2 ElektroG genannten Voraussetzungen – Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 m², Anbieten von Lebensmitteln und Anbieten von Elektro- und Elektronikgeräten mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft – erfüllen.



- Beweis:**
1. Vorlage der Verlautbarung des Umweltbundesamtes zur ab dem 01.07.2022 geltenden Rücknahmepflichten für Elektroaltgeräte
-Anlage K 7-
 2. Vorlage der Vollzugs- und Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der erweiterten Einbindung des Handels in die Rücknahmepflichten nach § 17 ElektroG mit Stand: 30.06.2022
-Anlage K 8-

So heißt es in den als **Anlage K 8** vorgelegten Vollzugshinweisen der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall zur Umsetzung der Rücknahmepflicht nach § 17 ElektroG mit Stand: 30.06.2022 auf der Seite 2 wie folgt:

Unabhängig von den weiteren Voraussetzungen (Verkaufsfläche und das grundsätzliche Anbieten von Elektro- und Elektronikgeräten) stellt der Wortlaut der Regelung auf Vertreiber ab, die Lebensmittel vertreiben. Gleichzeitig wird der Adressatenkreis über die Gesetzesbegründung weiter konkretisiert. Aus der Zusammenschau wird deutlich, dass die gesetzgeberische Intension auf Lebensmittelhändler gerichtet ist (z.B. Lebensmittel-Discounter, Drogeriemärkte). Erfasst sind demnach alle Handelsunternehmen, soweit sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (Anbieten von Lebensmitteln, Mindestverkaufsfläche). Einzelhandelsunternehmen, die beispielsweise nur im Kassenbereich oder saisonal Lebensmittel wie Süßigkeiten anbieten, sind hiervon nicht erfasst.

Vertreiber von Lebensmitteln, die nach § 17 Abs. 1 u. 2 ElektroG zur Rücknahme verpflichtet sind, mussten nach der Übergangsvorschrift des § 46 Abs. 5 GEG die Rücknahmestellen bis zum Ablauf des 30.06.2022 einrichten. Über Medien hatte der Kläger bereits im Jahr 2022 verlautbaren lassen, dass er die Erfüllung



der Rücknahmepflichten des § 17 Abs. 1 ElektroG nach Ablauf dieser Übergangsfrist auch im Lebensmittelhandel kontrollieren werde.

Nach § 2 Abs. 1 ElektroG findet das Gesetz auf die in diesem Paragraphen genannten Elektro- und Elektronikgeräte Anwendung, wobei Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 insbesondere die in der Anlage 1 ElektroG aufgeführten Geräte sind. Darunter fallen nach Nr. 5 der Anlage 1 z.B. auch elektrische Videokameras, HDMI-, Audio- und Videokabel, Rasierapparate sowie elektrische und elektronische Spielzeuge, nach Nr. 6 der Anlage 1 z.B. Mobiltelefone, Netzkabel und auch Telefon- und Netzwerkadapter, wobei die Aufzählung der Gerätearten in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 ElektroG nicht abschließend ist.

Altgeräte im Sinne des ElektroG sind nach § 3 Nr. 3 ElektroG Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, einschließlich aller Bauteile, unter Baugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.

Nach der Legaldefinition des § 3 Nr. 5 ElektroG sind „Altgeräte aus privaten Haushalten“ solche Altgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist; Elektro- und Elektronikgeräte, die potenziell sowohl von privaten Haushalten auch als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten.



Vertreiber im Sinne des § 17 Abs. 1 ElektroG ist nach der Legaldefinition des § 3 Nr. 11 ElektroG jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die Elektro- oder Elektronikgeräte im Geltungsbereich des ElektroG anbietet oder auf dem Markt bereitstellt. Als „Anbieten“ gilt dabei nach § 3 Nr. 6 ElektroG das im Rahmen einer gewerbsmäßigen Tätigkeit auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Präsentieren oder öffentliche Zugänglichmachen von Elektro- oder Elektronikgeräten im Geltungsbereich des ElektroG einschließlich der Aufforderung, ein Angebot abzugeben. „Bereitstellung auf dem Markt“ ist nach § 3 Nr. 7 ElektroG jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Elektro- oder Elektronikgerätes zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

b.)

Als Betreiber des **[REDACTED]**, das eine Gesamtverkaufsfläche von über 800 m² aufweist und in dem Lebensmittel mehrfach im Kalenderjahr bzw. zum Teil dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte gegenüber Endverbrauchern angeboten und verkauft werden, fällt die Beklagte somit als Vertreiber im Sinne des § 3 Nr. 11 ElektroG unter die Rücknahmepflichten des § 17 Abs. 1 Nr. 2 ElektroG für alte Elektro- und Elektronikgeräte.

Diesen Verpflichtungen ist die Beklagte am 04.05.2023 nicht nachgekommen. Sie hat gegenüber dem Zeugen **[REDACTED]** 04.05.2023 in ihrem **[REDACTED]** die unentgeltliche Rücknahme eines alten gebrauchten elektrischen Mixergerätes, eines alten gebrauchten elektrischen Schraubers ohne Akku und eines alten gebrauchten elektrischen Beleuchtungssets wie dargelegt verweigert. Diese Elektroaltgeräte



wiesen jeweils eine äußere Abmessung von weniger als 25 cm auf, sind Elektro-Altgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Nrn. 3, 5 ElektroG und Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 i.V.m. Nr. 5 der Anlage 1 ElektroG.

Das vorbezeichnete Verhalten bzw. Handeln der Beklagten war mithin wettbewerbswidrig.

2. Spürbare Verstöße gegen Marktverhaltensregelungen im Sinne des § 3a UWG

Mit den dargestellten Verstößen gegen die Rücknahmepflichten aus § 17 Abs. 1 Nr. 2 ElektroG handelt die Beklagte im geschäftlichen Verkehr Vorschriften zuwider, die auch dazu bestimmt sind, das Marktverhalten zu regeln, § 3a UWG (z.B. OLG Düsseldorf, Urteil vom 03.09.2020 – I-15 U 78/19 – **Anlage K 9**).

Die vorliegend verletzten Vorschriften des § 17 Abs. 1 Nr. 2 ElektroG sind solche Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 3a UWG, was bereits aus § 1 Satz 3 ElektroG folgt.

Davon abgesehen ist § 3a UWG auch im Verbraucherschutzbereich anwendbar. Die UGP-RL kennt keinen dem § 3a UWG vergleichbaren Verbotstatbestand, sieht jedoch eine vollständige Harmonisierung des Rechts der unlauteren Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern innerhalb ihres Anwendungsbereichs vor (BGH, WRP 2015, 966 Rn. 11 – *Fahrdienst zur Augenklinik*). Hiervon ausgehend kann nach der Rechtsprechung des BGH ein Verstoß gegen nationale Bestimmungen eine Unlauterkeit nach § 3a UWG nur begründen, wenn die betreffenden Regelungen eine Grundlage im Unionsrecht haben



(BGH, GRUR 2009, 845 Rn. 38 – *Internet-Videorekorder*; BGH, GRUR 2010, 652 Rn. 11 – *Costa del sol*; BGH, GRUR 2010, 1117 Rn. 16 – *Gewährleistungsausschluss im Internet*; BGH, WRP 2015, 1464 Rn. 19 – *Der Zauber des Nordens*).

Dies trifft auf die Regelungen des § 17 Abs. 1 Nr. 2 ElektroG zu. Das ElektroG dient der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 04.07.2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, namentlich § 17 Abs. 1 Nr. 2 ElektroG der Umsetzung der Vorgaben in Art. 5 Abs. 2 Ziffern a) und c) der Richtlinie 2012/19/EU, die nach den Erwägungsgründen 14, 17, 19 und 23 sowie nach Art. 1 der Richtlinie 2012/19/EU auch dem Verbraucherschutz dienen (vgl. auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 03.09.2020 – I-15 U 78/19 – **Anlage K 9**).

Ein Verstoß gegen verbraucherschützende Normen auf Grundlage einer europäischen Richtlinie, wie vorliegend gegeben, führt dabei stets zur Annahme der Spürbarkeit im Sinne von § 3a UWG (z.B. OLG Düsseldorf, Urteil vom 03.09.2020 – I-15 U 78/19 – **Anlage K 9**), so dass sich die Beklagte auch nicht auf einen Ausreißer berufen kann.

3. Vorgerichtliche Abmahnung/Wiederholungsgefahr

Die Beklagte ist hinsichtlich der von ihr erfolgten Nichterfüllung der Rücknahmepflichten des § 17 Abs. 1 Nr. 2 ElektroG durch Schreiben des Klägers vom 31.05.2023 abgemahnt und aufgefordert worden, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Sie weigert sich, eine solche vorzulegen, sodass die wettbewerbsrechtliche Wiederholungsgefahr nach ständiger



Rechtsprechung (z.B. BGH GRUR 1992, 318; BGH GRUR 1996, 290; BGH GRUR 2004, 1620) fortbesteht.

4. Abmahnkosten

Der Kläger kann neben dem geltend gemachten Unterlassungsanspruch seine Abmahnkosten in Höhe von 324,54 EUR netto zuzüglich 19 % Umsatzsteuer für den durchgeführten Testbesuch am 04.05.2023 sowie die Abmahnung vom 31.05.2023 von der Beklagten ersetzt verlangen. Rechtsgrundlage ist § 13 Abs. 3 UWG. Anerkannt ist, dass Verbände eine Pauschale für die durchschnittlich für eine Abmahnung anfallenden Kosten geltend machen können. Eine Aufstellung der durchschnittlichen Kosten des Klägers für die Durchführung eines Testbesuches und die darauffolgende Abmahnung wurde dem Abmahnschreiben vom 31.05.2023 (**Anlage K 2**) beigefügt. Im Zweifel kann die Schätzung der Kosten nach § 287 ZPO die geeignete Maßnahme zur Feststellung der Höhe sein.

5. Gerichtsstand

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Mainz ergibt sich wegen des Geschäftssitzes der Beklagten aus § 14 Abs. 2 Satz 1 UWG. Die sachliche, ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus § 14 Abs. 1 UWG. Gemäß § 14 Abs. 1 UWG in Verbindung mit § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG ist zudem die funktionelle Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gegeben.



6. Streitwert

Der von dem Kläger für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch angegebene Streitwert von 50.000,00 EUR ist am unteren Ende der Angemessenheit und berücksichtigt das Interesse des Klägers als Verbraucherschutzverband an der Verhinderung künftiger Verletzungshandlungen durch die Beklagte auch im Hinblick auf ihre Marktbedeutung (z.B. LG Köln, Urteil vom 27.02.2023 – 84 O 144/22 – **Anlage K 10**).

7. Hinweis

Sofern das Gericht noch weiteren Sachvortrag zu erheblichen Tatsachen oder weitere Beweisantritte des Klägers für geboten erachtet oder Anträge noch nicht als sachdienlich ansieht, wird um einen Hinweis nach § 139 Abs. 1 ZPO so früh gebeten, dass Erklärungen rechtzeitig und vollständig vor der mündlichen Verhandlung abgegeben werden können.


Rechtsanwalt